Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 553
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP) und Holger Krestel (FDP)

vom 21. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2020)

zum Thema:
Bestattungen in Berlin III

und **Antwort** vom 07. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Jun. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP) und
Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23553
vom 21.05.2020
über Bestattungen in Berlin III

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Frage 1:

Auf welchen Berliner Friedhöfen gibt es jeweils wie viele Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 – 10 Gräbergesetz? (bitte die Nummern 1 - 10 jeweils gesondert ausweisen)

Frage 2:

Wie viele Gräber im Sinne der Frage zu 1) gibt es in Berlin insgesamt (bitte die Nummern 1 - 10 jeweils gesondert ausweisen)

Antwort zu 1 und 2:
Sämtliche Friedhöfe und Begräbnisplätze mit Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, die sich in der Zuständigkeit des Landes Berlin befinden, sind unter Angabe der dort vorhandenen Einzel- und Sammelgräber auf der Internetseite www.berlin.de/opfergraeber zu entnehmen. Die Erfassung dieser Gräber auf insgesamt über 170 Friedhöfen und Begräbnisplätzen erfolgt für die rund 120.000 anerkannten Opfer friedhofsbezogen nach der Grablage in Gräberlisten.

Insgesamt gibt es rund 89.000 Einzelgräber sowie ca. 78.000 m² Sammelgrabfläche, welche gemäß dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) durch das Land Berlin öffentlich unterhalten werden. Eine statistische Auswertung der Gräber nach den im Gräbergesetz unter § 1 in Absatz 2 aufgeführten einzelnen Opfergruppen 1 bis 10 ist nach dem vom Bund vorgegebenen Muster für die Feststellung und Nachweisung der Gräber und dem derzeitigen Erfassungsstand nicht möglich.

Frage 3:

Sind seit dem Jahr 2012 einzelne Gräber im Sinne der Frage zu 1) a) eingeebnet oder b) verlegt worden? Falls ja, weshalb?

Antwort zu 3:
Die nach § 1 des Gräbergesetzes anerkannten Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft haben ein Dauerruherecht und unterliegen daher keiner gezielten Einebnung. Es kann jedoch vereinzelt zum Erlöschen des Status als Opfergrab kommen, wenn Angehörige von Gräbern in sogenannter Streulage (mehrstellige Wahlstellen) auf den Opfergrabstatus verzichten.
Seit 2012 und auch bereits in den Jahren davor hat es zahlreiche Verlegungsmaßnahmen von Einzelgräbern in geschlossene Begräbnisstätten gegeben. Um der Zweckbestimmung des Gräbergesetzes - dem mahnenden Totengedenken - gerecht zu werden, werden einzelne in Streulage auf Friedhöfen befindliche Gräber in Grabfelder verlegt, in denen ausschließlich Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bestattet sind. Ein weiterer Grund für Verlegungsmaßnahmen können Nachnutzungskonzepte von Friedhofsteilflächen sein, die von dem jeweiligen Friedhofsträger veranlasst werden.

Frage 4:

Welche Ruherechtsentschädigung in Euro ist in den Jahren 2012 – 2019 jeweils jährlich durch das Land Berlin für diese Gräber geleistet worden?

Frage 5:

Welche Zuweisungen des Bundes hat das Land Berlin in den Jahren 2012 – 2019 für Maßnahmen nach 4) erhalten?

Antwort zu 4 und 5:
Die durch den Bund an das Land Berlin geleisteten Zahlungen der Ruherechtsentschädigung (RRE) werden in Gänze an die jeweiligen Friedhofsträger weitergegeben.
An die kommunalen und konfessionellen Friedhofsträger ist für die Jahre 2012 bis 2019 folgende laufende RRE gezahlt worden:

Jahr	RRE in €
2012	831.838,06
2013	831.838,06
2014	831.838,06
2015	832.790,88
2016	835.830,13
2017	845.232,64
2018	845.232,64
2019	853.379,82

Frage 6:

Welcher Aufwand für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber zu 1) ist in den Jahren 2012 bis 2019 jährlich im Land Berlin entstanden und aus welchem exakten Haushaltstitel werden diese bezahlt?

Frage 7:

Welche Zuweisungen des Bundes hat das Land Berlin in den Jahren 2012 – 2019 für Maßnahmen nach 6) erhalten?

Antwort zu 6 und 7:

Für die Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Opfergräber einschließlich Verlegungsmaßnahmen stellt der Bund jährlich finanzielle Mittel in Form einer Pauschale, welche sich an der Anzahl der Einzelgräber und der Fläche aller Sammelgräber bemisst, zur Verfügung. Außerdem werden für die gärtnerische Unterhaltung der Italienischen Opfergrabanlagen Mittel für die mit der Pflege beauftragten Personen (italienische Wärterinnen/Wärter) zur Verfügung gestellt.
Die Ausgaben zur Pflege der konfessionellen Friedhöfe sowie zur Anlegung (einschließlich der Ausstattung mit Grabzeichen), Instandsetzung und für Verlegungsmaßnahmen von Opfergräbern werden aus Kapitel 0750, Titel 54690 - Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen - bestritten. Die Pflege der Sowjetischen Ehrenmale erfolgt per Zuwendung aus Kapitel 0750, Titel 682 90 - Zuschüsse an öffentlichen Unternehmen aus zweckgebundenen Einnahmen - durch die Grün Berlin GmbH
Die Erstattung der Pflege der Opfergräber auf kommunalen Friedhöfen erfolgt aus Kapitel 0750, dem Titel 981 90 - Verrechnungen aus zweckgebundenen Einnahmen.

Einnahmen und Ausgaben für die Anlegung, Pflege, Instandsetzung einschließlich Grabsteinausstattung und Verlegungen von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft für die Jahre 2012-2019 waren:

Jahr	Zuweisungen des Bundes in €	Zahlungen in €
2012	2.520.499	2.151.734
2013	2.522.027	1.942.595
2014	2.523.032	1.817.798
2015	2.499.786	1.957.870
2016	2.499.574	1.978.329
2017	2.719.327	2.059.218
2018	2.648.595	2.148.501
2019	2.906.358	2.090.783

Frage 8:

Wo, wann und wie ist definiert (etwaige Verwaltungsvorschrift bitte beifügen), wie Instandsetzung und Pflege der Gräber zu 1) auszuführen ist?

Antwort zu 8:
In welcher Form die Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Opfergräber zu erfolgen hat ist in § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) in der Fassung vom 12. September 2007 geregelt. Siehe hierzu:
http://www.verwaltungsvorschriften-im-Internet.de/bsvwvbund_12092007_313376400101.htm.

Demnach soll jedes Grab eine würdige Ruhestätte sein. Die Gräber sollen mit einer deckenden, winterharten Bepflanzung sowie einem einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen versehen sein. Geschlossene Begräbnisstätten sind so anzulegen, dass die Ruhe der Toten nicht gestört wird. Friedhöfe sollen sich in die Landschaft, Abteilungen von Friedhöfen in den übrigen Friedhof harmonisch einfügen. Sie sollen würdig, schlicht und in sich einheitlich gestaltet, die Bepflanzung soll dem Landschaftscharakter angepasst sein. Die Gräber einschließlich der Grabzeichen und Bepflanzung sind in einem gepflegten Zustand zu erhalten. Bei geschlossenen Begräbnisstätten erstreckt sich die Pflege und Erhaltung auf die gesamte Anlage.

Frage 9:

Wer kontrolliert diese Ausführung wie genau?

Antwort zu 9:
Die zweckgebundene Verwendung der für die Pflege bereitgestellten finanziellen Mittel unterliegt der eigenständigen Verantwortlichkeit der Friedhofsträger. Für die kommunalen Friedhöfe wird der sachgerechte Einsatz der Gelder durch die Bezirke jährlich gegenüber der Senatsverwaltung für Umwelt, Klima und Verkehr bestätigt. Darüber hinaus werden durch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Bereichs Gräberwesen bei der Senatsverwaltung im Rahmen der Tätigkeit regelmäßig Kontrollgänge auf Friedhöfen durchgeführt.

Instandsetzungs- und Verlegungsmaßnahmen werden durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz direkt initiiert und beauftragt. Diese Maßnahmen werden daher auch kontinuierlich durch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der dafür zuständigen Bereiche begleitet und damit auch kontrolliert.

Frage 10:

Entstand in den jeweiligen Jahren 2012 - 2019 saldiert – also unter Berücksichtigung aller Aufwendungen im Sinne des Gesetzes und der pauschalierten Bundeszuweisungen - dem Land Berlin für Grabpflege im Sinne des Gräbergesetzes ein Mehr- oder Minderaufwand? Falls ein solcher entstanden ist, in welcher jeweiligen jährlichen Höhe?

Antwort zu 10:
Nein. Die vom Bund für den dauerhaften Erhalt der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bereitgestellten pauschalen Finanzmittelzuweisungen sind auskömmlich. Nicht in Anspruch genommene Mittel werden als Rücklage für außerplanmäßig erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen, die witterungsbedingt oder durch äußere Einflüsse auftreten können, verwendet. Diese Verfahrensweise ist mit dem Bund abgestimmt und wird von diesem unterstützt.

Berlin, den 07.06.2020

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz